Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10380

07. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9582, 13/9669 Nr. 2.2 –

Aufhebbare Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Anpassung der Vorschriften zum Irak-Embargo in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an inzwischen eingetretene Änderungen im Sanktionsregime, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 (ABl. EG Nr. L 337 S. 1);
- Aufhebung der Vorschriften zum Jugoslawien-Embargo in der AWV nach dem Wegfall des Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina;
- Anpassung der Anforderungen an Endverbleibsdokumente aufgrund des Entfallens des bisherigen Systems der internationalen Einfuhrbescheinigung durch den Wegfall des COCOM;
- Anpassungen der AWV an IWF-Richtlinien zur Erstellung der Zahlungsbilanz;
- Vereinfachung der Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften in der AWV.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/9582 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/9582 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1998 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 7. Mai 1998 Bericht zu erstatten.

II.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

III.

Inhalt der Änderungsverordnung sind die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an Änderungen im internationalen Bereich sowie die Vereinfachung von Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften. So werden insbesondere die Vorschriften zum Irak-Embargo aufgrund der inzwischen eingetretenen Änderung im Sanktionsregime, insbesondere zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Irak, neu gefaßt. Des weiteren entfällt Kapitel VIIc wegen der Aufhebung der Beschränkung gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina. Wegen der Weitergeltung des vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Standpunktes vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien bleiben die Länder Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien aus dem „Gebiet Jugoslawiens nach dem Stand vom 22. Dezember 1991" (Länderliste K) weiterhin auf der Länderliste K, nicht aber die beiden anderen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien, Slowenien und Mazedonien. Ferner wird im Rahmen der Vereinfachungen bei den Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften die Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden mittels neuartiger Speichermedien zugelassen. Die Sonderregelungen für die Kohleausfuhr und die Transithandelsgenehmigung werden aufgehoben und die Ausgestaltung und Verwendung von Vordrucken vereinfacht.

Die Änderungen führen insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft. Kosten und Bürokratieaufwand dürften tendenziell insoweit zurückgehen. Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/9582 – in seiner 80. Sitzung am 1. April 1998 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS waren abwesend.

Bonn, den 1. April 1998

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333